



Sitzungsvorlage

B 2024/200/5898
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Finanzen, Steuern und Abgaben

Auskunft erteilt Herr Michael Jathe
Telefon 02522 / 72-212
E-Mail michael.jathe@oelde.de

Dritte Verlängerung der Frist für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Kommunen (§ 2b UstG)

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	09.12.2024
Rat	Entscheidung	16.12.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde stimmt einer Verlängerung des Optionszeitraumes nach § 27 Umsatzsteuergesetz zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Umsatzsteuerrechtslage bis zum 31.12.2026 im Rahmen der neuen gesetzlichen Möglichkeit zu. Es bedarf keiner weiteren Erklärung gegenüber dem Finanzamt, da die Verlängerung sich automatisch aus der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung ergibt.

Die Verlängerung des Optionszeitraumes gilt auch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde.

Sachverhalt

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde das Umsatzsteuergesetz um eine Vorschrift ergänzt, welche die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts konnte gegenüber dem Finanzamt allerdings einmalig erklären, dass sie die bisherige, alte Umsatzsteuerrechtslage für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden will (sogenannte Optionserklärung).

Durch Ratsbeschluss vom 24.10.2016 (Vorlage B 2016/201/3581) wurde die Verwaltung ermächtigt, durch ihren Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlichen Vertreter die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben. Laut Ratsbeschluss sollte sich die Erklärung zunächst auf den maximal zulässigen Optionszeitraum von fünf Jahren erstrecken. Weitere Informationen zum Thema neues Umsatzsteuerrecht enthält die als Anlage 1 beigefügte Vorlage B 2016/201/3581.

Mit Ratsbeschluss zur Sitzungsvorlage B 2020/201/4621 vom 07.09.2020 wurde das erste Mal einer vom Gesetzgeber im Rahmen des neu eingeführten § 27 Abs. 22a UStG vorgesehenen Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 durch den Rat der Stadt Oelde zugestimmt. Die Vorlage B 2020/201/4621 ist informativ als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde erneut eine Optionsverlängerung bis zum 31.12.2024 beschlossen. Die Verlängerung wurde begründet durch die erheblichen Belastungen der öffentlichen Hand aufgrund zahlreicher Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung der Gesetzesänderung. Der Rat der Stadt Oelde hat die erneute Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen (siehe als Anlage 3 beiliegende Vorlage B 2022/200/5374).

Im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 ist nun erneut eine Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2026 enthalten. Den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 hat der Bundestag am 18. Oktober 2024 angenommen. Das Gesetz benötigt noch die Zustimmung des Bundesrats. Da der Finanzausschuss des Bundesrats im Rahmen der Vorberatung bereits die Zustimmung zum Jahressteuergesetz 2024 empfohlen hat, ist eine Umsetzung der Optionsverlängerung bis zum 31.12.2026 hinreichend wahrscheinlich. Die Bundesregierung begründet die erneut verschobene Anwendung des § 2b UStG damit, dass weiterhin grundlegende Rechtsfragen unklar bleiben, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. In der Zwischenzeit seien noch weitere offene Rechtsfragen entstanden, welche nicht abschließend geklärt werden konnten. Die Bundesregierung hat nun zugesagt, einen allgemeinen Leitfaden zur Anwendung des § 2b UStG zu erstellen.

Die dritte Verlängerung des Optionszeitraums wird aufgrund der Unklarheit grundlegender Rechtsauslegungen begrüßt. Es besteht bei vielen Sachverhalten weiterhin Rechtsunsicherheit. Nach derzeitigem Kenntnisstand birgt die Einführung des § 2b UStG ebenfalls eher finanzielle Nachteile für die Stadt. So wäre auf viele Leistungen der Stadt Umsatzsteuer zu berechnen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Teil der Leistungen ist die Weitergabe der abzuführenden Umsatzsteuer an den Schuldner nicht möglich bzw. angezeigt. Dies führt zu einer Verminderung der städtischen Erträge. Im Gegenzug ist in vielen Fällen ein analoger Vorsteuerabzug aufgrund unklarer Vorgaben seitens der Finanzverwaltung nach derzeitigem Stand sehr häufig nicht möglich. Auch hier gibt es noch

Klärungsbedarf seitens der zuständigen Ministerien, um auch für die Kommunen Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Rahmen der neuen Entwicklung wurden seitens der Stadt Oelde die kreisangehörigen Kommunen angefragt. Alle Kommunen, die auf die Anfrage geantwortet haben, werden von der Verlängerung des Optionszeitraums Gebrauch machen. Im Rahmen der Einheitlichkeit und eines kreisweiten stringenten Handelns ist es ebenfalls geboten, die Verlängerung des Optionszeitraums anzunehmen und zu befürworten.

Anlagen

Anlage 1 – B 2016/201/3581 Ratsbeschluss Optionserklärung

Anlage 2 – B 2020/201/4621 Ratsbeschluss Verlängerung Optionsfrist

Anlage 3 – B 2022/200/5374 Ratsbeschluss zweite Verlängerung Optionsfrist

Anlage 4 – Rundschreiben Städte- und Gemeindebund 89/2024 vom 09.04.2024

Anlage 5 – Rundschreiben Städte- und Gemeindebund 311/2024 vom 07.10.2024

Anlage 6 – Rundschreiben Städte- und Gemeindebund 351/2024 vom 18.11.2024